

## **Kirchliche Personenstandsdaten für Spätaussiedler aus Russland und Rumänien**

### **Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. August 1990**

Die kirchlichen Personenstandsdaten für Spätaussiedler aus der UdSSR und Rumänien werden in den Kirchenbüchern der Pfarrei eingetragen, in der die Aussiedler ihren Wohnsitz haben – und zwar gemäß den näheren Anweisungen des Generalvikariates / Ordinariates. Daneben werden die entsprechenden Meldungen weiterhin an das Kath. Kirchenbuchamt Bonn gesandt; die Meldungen werden, wie bisher, von dort nach Rom weitergeleitet. Zur Durchführung dieser Anordnung ist für die Diözese Rottenburg-Stuttgart folgendes geregelt:

#### **1. Taufe**

Da insbesondere aus der UdSSR keine Taufscheine zu erhalten sind, erfolgt der Taufnachweis durch Zeugen (Formular 10.06 der Rottenburger Druckerei). Dabei sollen nach Möglichkeit zwei Zeugen, am besten Augenzeugen, durch Eid die Tatsache der Taufe bezeugen. Zur Frage der Gültigkeit der Taufe sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- a) Der Taufspender war katholischer Priester. In diesem Falle kann ohne weiteres von der Gültigkeit der gespendeten Taufe ausgegangen werden.
- b) Der Taufspender war nicht katholischer Priester, sondern eine andere Person; zu denken ist besonders an Frauen, welche in den betreffenden Gemeinden in Abwesenheit eines Priesters Wortgottesdienste gehalten, Taufen gespendet und Ehen gesegnet haben. In diesen Fällen sind zusätzlich zu den im Formular 10.06 der Rottenburger Druckerei geforderten Angaben die Zeugen detailliert über den Ablauf der Taufe zu befragen. Es kommt darauf an zu klären, ob und wie das Taufwasser angewendet und ob die trinitarische Taufformel gesprochen wurde. Zweckmäßigerweise sollte über die Befragung ein Protokoll gefertigt werden, das von den Zeugen zu beider ist. Die Unterlagen sind dem Bischöflichen Ordinariat zur Beurteilung und Entscheidung vorzulegen. Wenn sich Zweifel an der Gültigkeit der Taufe ergeben, ist eine bedingungsweise Taufe angebracht. Weisungen hierzu ergehen im Einzelfall durch das Bischöfliche Ordinariat.

Taufen, welche durch Zeugen nachgewiesen sind, werden im Taufregister des laufenden Jahres mit Nummer und dem Zusatz „Taufnachweis durch Zeugen“ eingetragen. Bei diesem Eintrag handelt es sich um den Haupteintrag. Dort sind alle weiteren Standstatsachen wie Eheschließung, Weihe etc. zu vermerken. Es wird empfohlen, die Taufe zusätzlich, jedoch ohne Nummer, als Nachtrag im Taufregister des Geburtsjahres der betreffenden Person zu registrieren. Dort sollte jedoch unbedingt auf den Haupteintrag verwiesen werden. Das Pfarramt hat eine Mitteilung über die Taufe bzw. den Taufnachweis an das Kirchenbuchamt in Bonn zu senden. Dem Getauften selbst bzw. seinen Eltern soll eine Urkunde als Ersatztaufschein ausgehändigt werden.

#### **2. Eheschließung**

Hinsichtlich der Eheschließung von Aussiedlern sind zu unterscheiden:

- a) Aussiedler, die bereits in der Sowjetunion die Ehe geschlossen haben. Häufig besteht bei Aussiedlern, die bisher nur zivil in der Sowjetunion geheiratet haben, der Wunsch, ihre Ehe auch kirchlich zu ordnen. In diesen Fällen ist zu klären, ob die nur zivil geschlossene Ehe nicht auch kirchenrechtlich als gültig anzusehen ist. Es muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Noteheschließung gemäß can. 1098 CIC/1917 bzw. can 1116 CIC/1983 gegeben waren. Hinsichtlich der Frage einer Noteheschließung sind die näheren Umstände bezüglich der Mög-

lichkeit oder Unmöglichkeit einer kirchlichen Trauung zu erfragen (z. B.: Gab es zur Zeit der Eheschließung am betreffenden Ort oder in der Umgebung einen katholischen Geistlichen? Wo wäre der nächste katholische Geistliche zu erreichen gewesen? Unter welchen Bedingungen wäre dies möglich gewesen oder warum war es nicht möglich?). Zudem soll detailliert gefragt werden nach dem Ablauf der Eheschließung (Was wurde gesprochen? Welche Fragen wurden an die Brautleute gerichtet? Wer außer dem Brautpaar war anwesend bei der Eheschließung?). Für den Fall, dass neben der zivilen Eheschließung auch eine private religiöse Feier stattgefunden hat, sind entsprechende Angaben auch in bezug auf diese Feier notwendig. Die Aussagen der Betroffenen sind zu protokollieren und zu beedigen. Die Angelegenheit ist dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

- b) Beabsichtigte kirchliche Eheschließung von Aussiedlern. Wird ein Pfarrer zwecks kirchlicher Eheschließung von Aussiedlern angegangen – sei es, dass das betreffende Paar bereits zivil in der Sowjetunion geheiratet hat, oder sei es, dass beide erst hier zivil und kirchlich heiraten möchten und einer der Partner bereits einmal in der Sowjetunion verheiratet war –, dann ist das Protokoll zur Ehevorbereitung in der üblichen Form aufzunehmen. War ein Partner in der Sowjetunion bereits einmal verheiratet und ist die Gültigkeit dieser früheren Eheschließung zu prüfen, so sind dem Protokoll zur Ehevorbereitung alle Dokumente in bezug auf diese frühere Ehe beizufügen. Zu beachten ist, dass es sich möglicherweise um den Fall einer Noteheschließung gehandelt hat. Deshalb sind analog zum oben Ausgeführten nähere Angaben über die erste Eheschließung zu erfragen. Die Angelegenheit ist dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen.

In allen Fällen, sei es, dass die Gültigkeit einer in der Sowjetunion geschlossenen Ehe festgestellt werden kann, oder sei es, dass Aussiedler eine Ehe in einer Pfarrei unserer Diözese geschlossen haben, sind entsprechende Mitteilungen an das Kirchenbuchamt Bonn weiterzuleiten. Gegebenenfalls ist auch dasjenige Pfarramt zu benachrichtigen, bei dem zu einem früheren Zeitpunkt der Taufnachweis durch Zeugen erfolgt ist. Dort sind dann im Taufregister in üblicher Form die Einträge vorzunehmen.